

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/2023

E-Mail an: Innen- und Rechtsausschuss

Von: Kai Sachs [<mailto:kai.sachs@lssh.de>]

Gesendet: Dienstag, 12. Februar 2019 14:43

An: 'Kai Sachs'

Betreff: Aktuelle Stunde zur Glücksspielpolitik der Landesregierung

Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,
sehr geehrte Frau Schönfelder,
sehr geehrte Herren Dr. Galka und Wagner

wie wir der Presse entnehmen konnten, hat die SPD eine aktuelle Stunde zum Thema „Glücksspielpolitik der Landesregierung“ beantragt.

Uns ist bewusst, dass die Thematik inhaltlich im Bereich Innen und Recht verhandelt wird. Dennoch sehen wir stark die Belange des Sozialausschusses betroffen. Daher haben wir die Mitglieder beider Ausschüssen angeschrieben.

Für die anstehende Diskussion haben wir uns erlaubt unserer Stellungnahme zu dem Thema Ihnen im Anhang zuzustellen.

Unsere Mitgliedseinrichtungen berichten über zunehmende Fallzahlen Spielsüchtiger im Bereich der Beratung und Behandlung. Daher sehen wir es als dringend notwendig an, dass das Land hier strukturierend eingreift.

Wir würden uns freuen, wenn im Sinne der Betroffenen und ihrer Angehörigen hier eine bessere Situation entstehen würde.

Für Nachfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Wir können auch gerne zu Ihnen in die Fraktion kommen, um unsere Sicht der Situation und mögliche Auswege zu diskutieren.

Sie können sich gerne direkt an unseren Fachreferenten wenden:

Patrick Sperber

Telefon: +49 431 657 394 50

E-Mail: sperber@lssh.de

Mit freundlichen Grüßen

Kai Sachs

Geschäftsführer

Landesstelle für Suchtfragen Schleswig-Holstein e.V.

Achtung neue Haus-, Telefon- und Faxnummer!

Schreberweg 10

24119 Kronshagen

T 0431 - 657394 – 44

kai.sachs@lssh.de

sucht@lssh.de



Landesstelle für Suchtfragen
Schleswig-Holstein e.V.

Prävention – Suchthilfe – Selbsthilfe – Glücksspiel – Betriebliche Sucht

Unser multiprofessionelles Team unterstützt Sie gerne!

<http://www.lssh.de>



Landesstelle für Suchtfragen Schleswig - Holstein e. V. (LSSH)

Zur von der SPD beantragten Aktuellen Stunde zur Glücksspielpolitik der Landesregierung¹ nimmt die LSSH wie folgt Stellung:

Die Gefahren des Glücksspiels sind schon seit Tacitus² bekannt. Glücksspiel ist aber auch ein Riesengeschäft, obwohl es neben dem Freizeitaspekt auch ein demeritorisches Gut ist, d. h. es ist schädlich für unsere Gesellschaft. Bei einem erheblichen Teil der Spieler*innen kommt es zu Problemen wie Verschuldung und sozialer Verelendung durch die Glücksspielsucht. Das soziale Umfeld von Süchtigen wird in Mitleidenschaft gezogen; die Zerrüttung der Familie ist bei Betroffenen häufig.

Viele Interessensgruppen wollen an dem Geschäft Teil haben und versuchen, die Gesetzeslage zu ihrem Vorteil zu verändern³, was entsprechend ihrer Ressourcen erfolgreich ist. Bisher verdiente hauptsächlich der Staat⁴, indem er sich das Glücksspielmonopol gesetzlich gesichert hat. Das Glücksspielmonopol muss jedoch begründet werden, weil es prinzipiell gegen die Berufsfreiheit und die Freizügigkeit von Dienstleistungen⁵ verstößt. Dazu dienen im Rahmen des Glücksspielstaatsvertrags und des ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrag (GlüStV und GlüÄndStV) die Suchtgefahren. Diese Begründung ist für das Bundesverfassungsgericht⁶ und Europäischen Kommission⁷ gültig. Das Bundesverwaltungsgericht hat darüber hinaus das Internetverbot für drei Glücksspielarten bestätigt⁸.

Diese strenge Handhabung hat einen entscheidenden suchtpreventiven Sinn: Das Internet ist „überall“, z. B. bei der Arbeit oder im Wohnzimmer. Wird das Internetglücksspiel erlaubt, gibt es praktisch keinen spielfreien Raum mehr. Und es gibt weitere Merkmale, die das Internetspiel sehr gefährlich und somit schädlich für die Gesellschaft machen:

- Es ist zeitlich unbeschränkt.
- Es hat eine sehr hohe „Griffnähe“ (z. B. Smartphone).

¹ Siehe Pressemitteilung <http://www.landtag.ltsh.de/pressticker/2019-02-08-13-39-46-6b28/>

² Tacitus, 98 n. Chr.: „Das Würfelspiel, was erstaunlich sei, betreiben sie nüchtern am späten Abend mit solcher Leichtfertigkeit bei Gewinn und Verlust, dass, wenn sie alles verloren haben, beim allerletzten Wurf Freiheit und Körper setzen. Der Verlierer geht mit Zustimmung in die Sklaverei; auch wenn er jünger, auch wenn er stärker ist, duldet er es sich fesseln zu lassen und auch zu gehen.“

³ Z. B. durch Lobbyarbeit (Werbeveranstaltungen auf Parteitag, Parteispenden, Gutachten, Kongresse in Urlaubsgebieten, Pressearbeit ...)

⁴ JAHRESBILANZ 2017 NORDWESTLOTTO SCHLESWIG-HOLSTEIN: 105 Mio. Euro an Zweckabgaben (61 Mio. Euro) und Lotteriesteuer (44 Mio. Euro) an das Land Schleswig-Holstein

⁵ Art. 49 EG-Vertrag (ex-Art. 59)

⁶ Leitsatz zum Urteil 1 BvR 1054/01 vom 28. März 2006: „Ein staatliches Monopol für Sportwetten ist mit dem Grundrecht der Berufsfreiheit des Art. 12 Abs. 1 GG nur vereinbar, wenn es konsequent am Ziel der Bekämpfung von Suchtgefahren ausgerichtet ist.“

⁷ EMPFEHLUNG DER KOMMISSION vom 14. Juli 2014 mit Grundsätzen für den Schutz von Verbrauchern und Nutzern von Online-Glücksspieldienstleistungen und für den Ausschluss Minderjähriger von Online-Glücksspielen (2014/478/EU) „(5) In Ermangelung einer Harmonisierung auf Unionsebene steht es den Mitgliedstaaten prinzipiell frei, die Ziele ihrer Politik zum Glücksspielwesen festzulegen und das im Hinblick auf die Gesundheit der Verbraucher angestrebte Schutzniveau zu bestimmen ...“ siehe <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32014H0478&from=EN> (abgerufen am 11.02.19)

⁸ Pressemitteilung Nr. 74/2017 siehe <https://www.bverwg.de/pm/2017/74>

- Prinzipiell jedes Gefährdungspotential, wie z. B. die Spielgeschwindigkeit oder die Einsatzhöhe, kann genutzt werden.
- Das bisher gefährlichste Glücksspiel, das Automatenspiel, wird in Online-Casinos nachgebildet.
- Die Identität und der Zustand des/der Spieler*in kann nicht eindeutig geklärt werden. Ist er/sie überhaupt volljährig und zurechnungsfähig?
- Der/die Spieler*in ist alleine, die soziale Kontrolle sowie Hilfsmöglichkeiten fehlen.
- Einsätze und Auszahlungen per E-Cash verschleiern das finanzielle Risiko.
- Das Glücksspiel im Internet ist die einzige Spielform, die auf Kreditbasis erfolgen kann. Bei Kontrollverlust kann es dadurch zu unangemessenen Einsätzen kommen.
- Es kommt dem Bedürfnis von Süchtigen entgegen, vor der Realität und sozialen Kontakten in die Spielsituation zu flüchten und fördert die soziale Isolation (Meyer & Bachmann, 2000).

Nahezu alle Gefährdungsmöglichkeiten sind beim Glücksspiel im Internet vorhanden und stark ausgeprägt!

Prinzipiell alle Glücksspielformen können im Internet nachgestellt und vertrieben werden. Somit besteht eine internationale Konkurrenz in allen Spielsegmenten (Lotto, Sportwetten, Automaten, Kartenspiele ...). Etablierte Zulassungs- und Kontrollverfahren sind nicht oder nur teilweise auf diesen neuen Vertriebsweg übertragbar. Statt vor der schwierigen Sachlage zu kapitulieren, indem man das Verbot aufhebt, müssen Alternativen entwickelt werden. Schließlich werden „harte Drogen“ auch nicht legalisiert, weil es einen illegalen Markt gibt. Zur Kontrolle des Internetglücksspiels in Deutschland bestehen zurzeit zwei Möglichkeiten:

- Kontrolle der Werbung
- Kontrolle der Bezahlmöglichkeiten

Beide Möglichkeiten sind durch aktuelle Rechtslage legal⁹:

„Erster GlüÄndStV § 9 Glücksspielaufsicht

(1) Die Glücksspielaufsicht hat die Aufgabe, die Erfüllung der nach diesem Staatsvertrag bestehenden oder auf Grund dieses Staatsvertrages begründeten öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen zu überwachen sowie darauf hinzuwirken, dass unerlaubtes Glücksspiel und die Werbung hierfür unterbleiben. Die zuständige Behörde des jeweiligen Landes kann die erforderlichen Anordnungen im Einzelfall erlassen. Sie kann insbesondere

3. die Veranstaltung, Durchführung und Vermittlung unerlaubter Glücksspiele und die Werbung hierfür untersagen und

4. den am Zahlungsverkehr Beteiligten, insbesondere den Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituten, nach vorheriger Bekanntgabe unerlaubter Glücksspielangebote die Mitwirkung an Zahlungen für unerlaubtes Glücksspiel und an Auszahlungen aus unerlaubtem Glücksspiel untersagen.“

Leider werden diese Möglichkeiten unserer Kenntnis nach nicht genutzt. Die Problematik der Werbung für illegales Glücksspiel fand in der letzten Zeit ein großes Medienecho.

⁹ <https://www.berlin-suchtpraevention.de/wp-content/uploads/2016/12/Gluecksspielaenderungsstaatsvertrag.pdf> abgerufen am 11.02.19

Unsere Vorschläge für gesetzliche Regelungen:

Eine Prohibition führt erwiesenermaßen zu einem Schwarzmarkt. „Prohibitive Maßnahmen sind aufgrund der spezifischen Bedingungen des Internets weder kontrollierbar noch durchsetzbar.“¹⁰

Stattdessen sollte ein **staatliches Angebot** gemacht werden, das den Spieler*innenschutz zum Ziel hat und die Onlinespieler*innen zurück in die Legalität holt. Der Ansatz der restriktiven Zulassung unter staatlicher Aufsicht ermöglicht die Einflussnahme auf die Gestaltung des Angebots mit dem Ziel, den Schutz des Spielers in den Vordergrund zu stellen und die Risiken zu minimieren.¹¹

Besonders gefährliche Angebote sollten nur in entschärfter Version oder gar nicht angeboten werden. Beispielsweise wäre ganz auf Live-Wetten (Wetten auf Ereignisse während einer Sportveranstaltung) zu verzichten, weil sie eine besonders hohe Ereignisfrequenz annehmen können und zudem besonders anfällig für Manipulationen sind. Diese Angebote müssen unabhängig und wissenschaftlich evaluiert werden, um die Zielerreichung zu überprüfen und Verbesserungspotentiale erkennen zu können.

Die (wieder) angestrebte Liberalisierung des Glücksspielmarktes im Land und im Internet wird eine erhebliche Ausweitung des Glücksspielverhaltens in der Bevölkerung zur Folge haben. Daher erwarten wir eine deutlich steigende Zahl von Problem- und Suchtspieler*innen in Schleswig – Holstein. Die Nachfrage nach Beratung zum Thema Glücksspielsucht steigt seit Jahren, wie folgender Abbildung zu entnehmen ist. Eine zunehmende Anzahl an Fällen von reinen Online-Glücksspieler*innen suchen bereits Hilfe in den Suchtberatungsstellen.

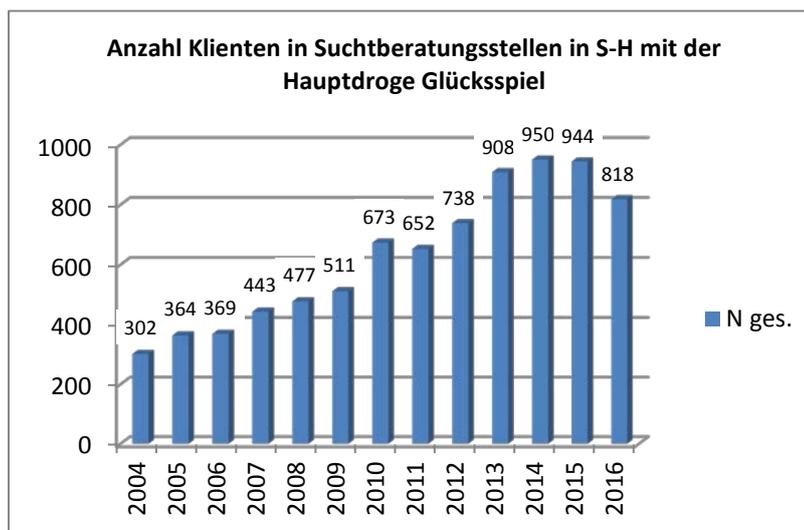


Abbildung 1: Daten aus den Tabellenbänden der Jahresberichte „Moderne Dokumentation in der ambulanten Suchtkrankenhilfe“ vom Institut für Interdisziplinäre Sucht- und Drogenforschung. Die Rückgänge ab dem Jahr 2014 erklären wir mit einer hohen Personalfunktion in den Fachberatungsstellen Glücksspielsucht.

Die Suchtarbeit ist also sehr stark gefordert, um die negativen Wirkungen des Glücksspiels abzumildern. Wir benötigen daher eine verlässliche Finanzierung für Prävention, Beratung und Behandlung. Der Sport, die Verbraucherinsolvenzberatung und die Forschung werden mit einem nicht unerheblichen Teil der Mittel bedacht. Zur Erreichung der oben genannten Ziele muss die Suchtarbeit in gleichem Umfang gefördert werden. Alle Glücksspielanbieter müssen an der Minimierung der entstehenden Schäden beteiligt werden, und nicht nur NordwestLotto Schleswig –

¹⁰ Meyer, Bachmann, „Spielsucht – Ursachen und Therapie 2. Auflage 2005

¹¹ Meyer G. „Glücksspiele im Internet – eine Herausforderung für die Suchtprävention. SuchtReport 3: 29-36



Holstein, wie dies im Erster GlüÄndStV AG § 8 Zweckabgaben¹² vorgesehen ist. Folgender Absatz soll daher an geeigneter Stelle aufgenommen werden:

Zur Erreichung der in § 1 des Ersten GlüÄndStV dargestellten Ziele ist sicherzustellen, dass ein erheblicher Teil der Einnahmen öffentlicher Glücksspiele zur Förderung öffentlicher, gemeinnütziger oder mildtätiger Zwecke, insbesondere zur Förderung der nachhaltigen Finanzierung der Suchtarbeit verwendet wird. Aus dem Abgabenaufkommen steht der Suchtarbeit in Schleswig-Holstein zur Bekämpfung der Suchtgefahren 10 %, mindestens 8 Mio. EUR zu.

¹² <http://www.gesetze-rechtsprechung.sh.iuris.de/jportal/?quelle=ilink&query=Gl%C3%BC3%BC%C3%84ndStVtr1AG+SH+%C2%A7+8&psml=bsshoprod.psml&max=true>
(abgerufen am 11.02.2019)